

II-3598 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 17741J

1982 -03- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten DR.FRISCHENSCHLAGER, DKFM.BAUER  
an den Herrn Bundeskanzler  
betreffend Anspruch auf Abfertigung für Adoptivmütter

Im VIERTEN BERICHT DER VOLKSANWALTSCHAFT AN DEN NATIONALRAT wurde im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches des Bundeskanzleramtes (Punkt 1.1, Seiten 19 bis 21) der Fall einer Volksschullehrerin behandelt, die nach Auflösung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, zu der sie sich mit Rücksicht auf die Adoption eines Kindes entschlossen hatte, feststellen mußte, "daß aufgrund der Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 ein Anspruch auf Abfertigung, wie er Müttern nach der Geburt eines Kindes zusteht, für sie nicht gegeben war."

Obschon es sich bei diesem Beschwerdefall offensichtlich nicht um einen Mißstand im Bereich der Verwaltung handelte, erachtete die Volksanwaltschaft das Anliegen als solches für berechtigt, zumal "die an die Adoptivmutter gestellten Anforderungen keinesfalls geringer einzuschätzen sind als die der leiblichen Mutter." Eben deshalb vermochte sich die Volksanwaltschaft der von ihr in diesem Zusammenhang beim Bundeskanzleramt eingeholten Stellungnahme, die alles in allem auf eine Rechtfertigung der geltenden Gesetzeslage hinauslief, nicht vorbehaltlos anzuschließen. Darüberhinaus sei evident, "daß eine Adoption grundsätzlich gesellschaftspolitisch positiv bewertet werden muß, weil dadurch nicht nur dem Kind, sondern auch der Allgemeinheit ein Dienst erwiesen wird".

- 2 -

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft "müßten dieselben Gründe, die für die Gewährung von Mutterschaftskarenzurlaub an die Adoptivmutter bestimmend waren, auch für den Abfertigungsanspruch Gültigkeit besitzen". Unter Hinweis darauf, daß die Problematik im Zusammenhang mit der von der Geburt abhängigen Frist der Kündigungserklärung analog zum Mutterschutzgesetz (Tag der Annahme an Kindes statt) lösbar wäre, regte die Volksanwaltschaft daher an, "durch legislative Maßnahmen die derzeitige Benachteiligung der Adoptivmütter in bezug auf den Abfertigungsanspruch zu beseitigen."

In Übereinstimmung mit dieser Betrachtungsweise der Volksanwaltschaft richteten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

1. Wie nehmen Sie - unter Berücksichtigung der von der Volksanwaltschaft geltend gemachten Argumente - zu der gegenständlichen Problematik Stellung?
2. Besteht nunmehr die Bereitschaft, zur Beseitigung der derzeit in bezug auf den Abfertigungsanspruch bestehenden Benachteiligung der Adoptivmütter entsprechende legislative Maßnahmen vorzubereiten?